

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H.** (FN 82592 i beim Handelsgericht Wien), Schönbrunner Straße 7b/1, 1040 Wien, vertreten durch Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privاتفernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ der MEDIA BROADCAST GmbH (Bescheid der KommAustria vom 29.02.2008, KOA 4.250/08-033) für die Dauer von zehn Jahren ab 30.05.2008 erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein Fensterprogramm, das im Ausmaß von insgesamt 225 Minuten täglich unter dem Titel „Sat.1 Österreich“ im Rahmenprogramm „Sat.1“ (Deutschland) der SAT.1 SatellitenFernseh GmbH ausgestrahlt werden soll, genehmigt.

Ein Programmfenster im Ausmaß von 180 Minuten pro Tag besteht aus einem Morgenprogramm („Frühstücksfernsehen“), dessen inhaltlichen Schwerpunkte Informations-, Unterhaltungs- und Talk-Elemente bilden.

Das zweite Programmfenster im Ausmaß von 30 Minuten pro Tag besteht aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen.

Das dritte Programmfenster im Ausmaß von 15 Minuten pro Tag besteht aus einer Nachrichtensendung, die wochentags beginnend um 20:00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen beginnend um 18:30 Uhr, ausgestrahlt wird.

In den Programmfenstern werden vorwiegend österreichische Inhalte (z.B. österreichische Ereignisse und Veranstaltungen) behandelt und österreichischen Informations- und Aktualitätsinteressen Rechnung getragen.

3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 5/2008, hat die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.05.2008 beantragte die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. unter Vorlage der gesetzlichen Antragsunterlagen die Erteilung der Zulassung zur Verbreitung eines Fernsehprogramms über die digital terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“.

### 2. Sachverhalt

#### Angaben zur Antragstellerin, Eigentümerstruktur

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 82592 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 220.000,-- und ist zur Hälfte einbezahlt. Geschäftsführerin der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. ist Dipl.Kffr. Corinna Drumm.

Gesellschafter der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. sind:

- Sat.1 Satelliten-Fernseh GmbH (HRB 79616 des Amtsgerichts Charlottenberg mit Sitz in Berlin) mit einer Beteiligung von 51%;
- Styria Medien AG (FN 142663 z beim Landesgericht für ZRS Graz) mit einer Beteiligung von 24,5%;
- Medicur Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 96185 z beim Handelsgericht Wien) mit einer Beteiligung von 24,5%.

Alleingesellschafterin der Sat.1 Satelliten-Fernseh GmbH ist die ProSiebenSat.1 Media AG, eine zu HRB 124169 des Amtsgerichts München eingetragene, börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/ Deutschland. Die aktuelle Aktionärsstruktur der ProSiebenSat.1 Media AG stellt sich wie folgt dar:

- Lavena Holding 5 GmbH 62,67%;
- Streubesitz 37,30% .

Die Stimmrechte (Stammaktien) sind dabei wie folgt verteilt:

- Lavena Holding 5 GmbH 100,00%.

In den weiteren Beteiligungsstufen oberhalb der Lavena Holding 5 GmbH besteht eine komplexe Struktur von Beteiligungsgesellschaften, die als „ultimate owner“ von Finanzinvestoren (Fondsgesellschaften) beherrscht werden, die von Permira einerseits und Kohlberg Kravis Roberts (KKR) beraten werden.

Die Anteile der Styria Medien AG befinden sich zu 98,33% im Eigentum der Katholischer Medien Verein Privatstiftung (FN 161261 z beim Landesgericht für ZRS Graz) und zu 1,67% im Besitz des Katholischen Medien Vereins (ZVR 064179971 bei der BPD Graz).

Gesellschafter der Medicur Holding Gesellschaft m.b.H. sind:

- RH Anteilsverwaltung GmbH (FN 107963 w beim Handelsgericht Wien) mit einer Beteiligung von 50%;
- UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH (FN 174965 b beim Handelsgericht Wien) mit einer Beteiligung von 25%;
- Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. ( FN 102180 s beim Handelsgericht Wien) mit einer Beteiligung von 25%.

Alleingesellschafterin der RH Anteilsverwaltung GmbH ist die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 95970 h beim Handelsgericht Wien). Die UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH steht im Alleineigentum der UNIQA Versicherungen AG (FN 92933t beim Handelsgericht Wien). Alleinige Gesellschafterin der Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. wiederum ist die zu FN 33660 a beim Handelsgericht Wien eingetragene SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Treuhandverhältnisse liegen laut Angaben der Antragstellerin auf keiner der genannten Beteiligungsstufen vor.

Ebenso liegen keine Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G vor.

#### Beteiligungen von Medieninhabern

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. selbst ist nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen.

Die Antragstellerin verfügt auf keinem der in den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Märkte über die dort genannten Reichweiten oder Versorgungsgrade.

Der Antragstellerin wurde gemäß Bescheid der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-038, eine Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1, Transponder 82, 19,2° Ost, verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab 20.10.2003 erteilt (Änderung der Satellitenzulassung durch Bescheid der KommAustria vom 13.03.2008, KOA 2.100/08-031). Das Programm „SAT.1 Österreich“ wird auch über Kabelnetz verbreitet.

Die Schwesterngesellschaft der Antragstellerin, die zu FN 167897 h beim Handelsgericht Wien eingetragene SevenOne Media Austria GmbH (die im Alleineigentum der Seven One Brands GmbH, HRB 162455 des Amtsgerichts München, mit Sitz in Unterföhring/ Deutschland, steht; welche wiederum im Alleineigentum der ProSiebenSAT.1 Media AG steht), ist gemäß Bescheid der KommAustria vom 19.10.2007, KOA 4.300/07-002, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG und verbreitet auf Grund dieser Zulassung das von der Puls 4 TV GmbH & Co KG veranstaltete Fernsehprogramm „Puls 4“. Die Puls 4 TV GmbH & Co KG ist gemäß Bescheid der KommAustria vom 02.05.2007, KOA 2.100/07-046, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, Transponder 82, 19,2° Ost, verbreiteten Fernsehprogramms („Puls TV“) für die Dauer von zehn Jahren ab 18.05.2007. Das Programm „Puls TV“ wird ferner über Kabelnetz der UPC Telekabel verbreitet.

Es ist geplant, auch das Programm „Puls 4“ sowie das von der ProSieben Austria GmbH (FN 239012 p beim Handelsgericht Wien; ihrerseits 100%ige Tochtergesellschaft der SevenOne Media Austria GmbH) veranstaltete Fernsehprogramm „ProSieben Austria“ über die Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk zu verbreiten.

## Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und sonstigen Unternehmen im Medienbereich

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. hat nach ihren Angaben – mit Ausnahme von Kooperationen und Verträgen bezüglich der Vermarktung von Werbung bzw. der Übernahme und Verbreitung des Programms – keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und sonstigen Unternehmen im Medienbereich in Österreich.

Im Konzern der ProSiebenSat.1-Gruppe werden zahlreiche Fernsehprogramme veranstaltet (ua. ProSieben, Sat.1, Kabel 1, N 24, 9Live, etc.).

## Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Die Antragstellerin beabsichtigt die Verbreitung des schon bisher veranstalteten Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“.

Das Programm ist ein Fensterprogramm, das im zeitlichen Ausmaß von täglich 225 Minuten unter dem Titel „Sat.1 Österreich“ im Rahmenprogramm „Sat.1“ (Deutschland) der SAT.1 SatellitenFernseh GmbH ausgestrahlt wird.

Ein Programmfenster im Ausmaß von 180 Minuten pro Tag besteht aus einem Morgenprogramm („Frühstücksfernsehen“), dessen inhaltlichen Schwerpunkte Informations-, Unterhaltungs- und Talk-Elemente bilden.

Das zweite Programmfenster im Ausmaß von 30 Minuten pro Tag besteht aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen.

Das dritte Programmfenster im Ausmaß von 15 Minuten pro Tag besteht aus einer Nachrichtensendung, die wochentags beginnend um 20:00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen beginnend um 18:30 Uhr, ausgestrahlt wird.

In den Programmfenstern werden vorwiegend österreichische Inhalte (z.B. österreichische Ereignisse und Veranstaltungen) behandelt und österreichischen Informations- und Aktualitätsinteressen Rechnung getragen.

Alle in den Programmfenstern ausgestrahlten Sendungsformate werden entweder im Auftrag der Antragstellerin in Österreich oder in Kooperation mit anderen Konzerngesellschaften, insbesondere der Puls 4 TV GmbH & Co KG, produziert.

Das Fensterprogramm wird innerhalb des Rahmenprogramms „Sat.1“, das aufgrund der Genehmigung der Landeszentrale für private Rundfunkveranstaltung Rheinland-Pfalz vom 02.05.1990, AZ I/1-07.006 DFS 1 Kopernikus, veranstaltet und in Österreich weiterverbreitet wird, ausgestrahlt. Das Programm „Sat.1“ ist als Vollprogramm konzipiert und richtet sich an ein breites Zuschauerspektrum, wobei insbesondere die 12-49jährigen ZuschauerInnen im Fokus der Antragstellerin stehen. Mit ihrem Programmangebot in den Kernbereichen Fiction, Show und Comedy verfolgt die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. das Ziel, emotionales Leitmedium für den modernen Mainstream zu sein.

Das Programm wird im Rahmen der Basispakete der Hutchison 3G Austria GmbH und der ONE GmbH ausgestrahlt.

Zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms verweist die Antragstellerin darauf, dass sie das von ihr geplante Programm bereits über mehrere Jahre hinweg verbreitet und bei der Verbreitung des Programms über die terrestrische Multiplex-

lex-Plattform „MUX D“ keine Änderungen der bisherigen Strukturen vornehmen wird. Die Geschäftsführerin der Antragstellerin, Dipl.Kffr. Corinna Drumm, ist seit mehr als elf Jahren in Österreich in leitender Position im Medienbereich tätig, weshalb sie über umfassende Erfahrung im Medienbereich verfügt. Sie ist ferner seit 2004 Mitglied des Vorstands des Verbands Österreichischer Privatsender (VÖP).

In finanzieller Hinsicht weist die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. darauf hin, dass die zusätzliche Ausstrahlung über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk nicht mit zusätzlichen Verbreitungskosten verbunden ist. Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin weiters vor, in die finanzstarke Gesellschafterstruktur der ProSiebenSat.1 Media AG eingebettet zu sein.

Die Antragstellerin legte dar, dass ihr Programm den Anforderungen gemäß § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G entspricht.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

#### Angaben zur technischen Verbreitung / Vereinbarung mit einem Programmaggregator:

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.02.2008, KOA 4.250/08-033 (bestätigt durch den Bundeskommunikationssenat vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008), wurde der Media Broadcast GmbH für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk erteilt. Die Media Broadcast GmbH hat mit der Hutchison 3G Austria und der ONE GmbH als Programmaggregatoren am 13.12.2007 eine Vereinbarung iSd § 23 Abs. 3 Z 3 iVm § 25 a PrTV-G abgeschlossen.

Am 29.05.2008 legte die Media Broadcast GmbH ein Schreiben vor, in dem sie bestätigte, dass sie das Programm der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ verbreiten werde.

#### Stellungnahme des Rundfunkbeirats:

Der Rundfunkbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 29.05.2008 die Erteilung der gegenständlichen Zulassung an die Antragstellerin empfohlen.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem insoweit glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Eine Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform ist gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Wie dargelegt wurde, haben sämtliche maßgeblich an der Antragstellerin (indirekt) beteiligten Unternehmen ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Bei der Antragstellerin liegt ferner kein Ausschlussgrund im Sinne der § 11 Abs. 1 bis 3 PrTV-G vor. § 11 Abs. 5 PrTV-G gilt wiederum nicht für Fernsehprogramme (und damit im Sinne der obigen Ausführungen auch nicht für Hörfunkprogramme), die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. verbreitet das geplante Programm bereits seit mehreren Jahren. Es sind keine Änderungen in den bisherigen Strukturen der Antragstellerin geplant und die Geschäftsführerin Dipl.Kffr. Corinna Drumm verfügt über vielfältige Erfahrungen im Medienbereich. Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. ist in die finanzstarke Gesellschaftsstruktur der ProSiebenSat.1 Media AG eingebettet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin sowohl fachlich und organisatorisch als auch finanziell in der Lage ist, ihr Programm regelmäßig zu veranstalten und zu verbreiten.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G (Programmgrundsätze) gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Der Sitz der Antragstellerin liegt in Österreich. Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Nach der Bestimmung des § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag „Nachweise (...) über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten.“ Bei Beantragung einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Rundfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ ist eine entsprechende Vereinbarung mit einem Programmaggregator vorzulegen. Zwar wurde der Behörde keine solche Vereinbarung vorgelegt, doch kann aufgrund der am 29.05.2008 vorgelegten Bestätigung der Media Broadcast GmbH über die Verbreitung des Programms der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ davon ausgegangen werden, dass Vereinbarungen mit den Programmaggregatoren vorliegen.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 letzter Satz PrTV-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 28 PrTV-G handelt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.)

#### Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen.

Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.).

#### Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 29. Mai 2008

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

  
Mag. Michael Ogris

#### Zustellverfügung:

SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H., z. Hd. Ploil Krepp & Partner, Stadiongasse 4, 1010 Wien,  
per Fax 103866